

27. Dez. 1981

Lörrach, den  
Landratsamt  
Städtische Verwaltung  
- Bescheidlung -

Landkreis Lörrach  
Gemeinde Inzlingen

S a t z u n g



der Gemeinde Inzlingen über  
die Teiländerung des Bebauungsplanes "MÖNDEN III" in Kraft  
getreten am 5.9.1977, mit Änderung vom 13.8.1978 i.Kr.  
getr. 16.12.1978

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG  
im Bereich der Grundstücke Lgb.Nr. 5010 und 5011

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Bundesbaugesetzes und des  
§ 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Ver-  
bindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
hat der Gemeinderat der Gemeinde Inzlingen am ..10.2.81..  
die Teiländerung des Bebauungsplanes "MÖNDEN III" im  
Bereich der Grundstücke Lgb.Nr. 5010 und 5011 als  
Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Fest-  
setzung im Änderungsbereich (Deckblatt).

§ 2 Bestandteile des Änderungsplanes

- Die Teiländerung des Bebauungsplanes besteht aus dem
1. Änderungsplan (Deckblatt) im Änderungsbereich
  2. Ergänzung Bauvorschriften
  3. Änderungsplan (Deckblatt) Gestaltung- und Bepflanzungs-  
plan
  4. Änderungsplan (Lageplan) Bl.4 (Schnittbezeichnung)
  5. Querprofile V, VI, VII (Deckblätter)

Beigefügt ist die Begründung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungs-  
widrigkeiten im Sinne des § 112 LBO.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inzlingen, den 10.2.1981

Der Bürgermeister: .....



In Kraft getreten 16.02.1982

403/13

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

zur Teiländerung des Bebauungsplanes "MÖNDEN III"

der Gemeinde INZLINGEN

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG  
im Bereich der Grundstücke Fl.St.Nr. 5010 und 5011

I. Für den Änderungsbereich gelten folgende Festsetzungen:

1. Zulässig sind Satteldächer mit einer Neigung von  
38° - 42°.

Für alle Dächer ist dunkles, engobiertes Bedachungs-  
material zu verwenden.

2. Auf den nördlichen Dachflächen werden Dachgaupen mit  
einer Breite von max. 1,40 m zugelassen.

II. Nachrichtliche Festsetzungen

Schreiben des Straßenbauamtes Bad Säckingen v.28.10.80 u.24.10.81

Der vorgesehenen neuen Zufahrt stimmt die Straßenbauverwaltung  
zu, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die Zufahrt muß im Anschlußbereich auf die Höhenlage der  
Kreisstraße abgestimmt werden und zur Vermeidung von Ver-  
schmutzungen der Straße eine bituminöse oder gleichwertige  
Befestigung auf 10 m Länge erhalten.
2. Die Steigung bzw. des Gefälle darf auf einer Tiefe von 5 m  
vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße  
3 % nicht überschreiten.
3. Die Einzelheiten der Zufahrt sind im Einvernehmen mit dem  
Straßenmeisterbezirk Lörrach festzulegen.
4. Innerhalb der Sichtdreiecke von 10 m x 120 m nach Westen  
und 6 m x 100 m nach Osten im Einmündungsbereich der Zu-  
fahrt sind Sichthindernisse jeder Art in einer Höhe ab  
0,70 m über Fahrbahnoberkante der Kreisstraße unzulässig.  
Dieses Maß gilt auch für eine vorgesehene Einfriedigung.

403/73

5. Die Grundstücke sind gegen die Kreisstraße, außer der Zufahrt, durch eine dichte Einfriedigung ohne Tür und Tor von 0,70 m Höhe ab Fahrbahnoberkante der Kreisstraße abzuschließen.
6. Aufgrabungen oder Veränderungen an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlußleitungen der öffentlichen Versorgung, dürfen nur nach Abschluß eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Lörrach vorgenommen werden.
7. Die Zuführung von Abwasser und Oberflächenwasser zur Kreisstraße und deren Untergrund oder die Einleitung in die Straßenentwässerungsanlagen ist nicht gestattet.
8. Während der Bauarbeiten ist der Verkehrsraum von Baumaschinen, Geräten und Material freizuhalten, sodaß keine Behinderung des öffentlichen Verkehrs erfolgt.
9. Die Drainage der Kreisstraße darf beim Bau der Zufahrt nicht beschädigt werden.

10. Feb. 1981

INZLINGEN, den .....

Der Bürgermeister



Genehmigt gemäß § 11 BauG

21. Dez. 1981

Lörrach, den .....

Landratsamt  
Stellvertretung  
- Baufachbereich -

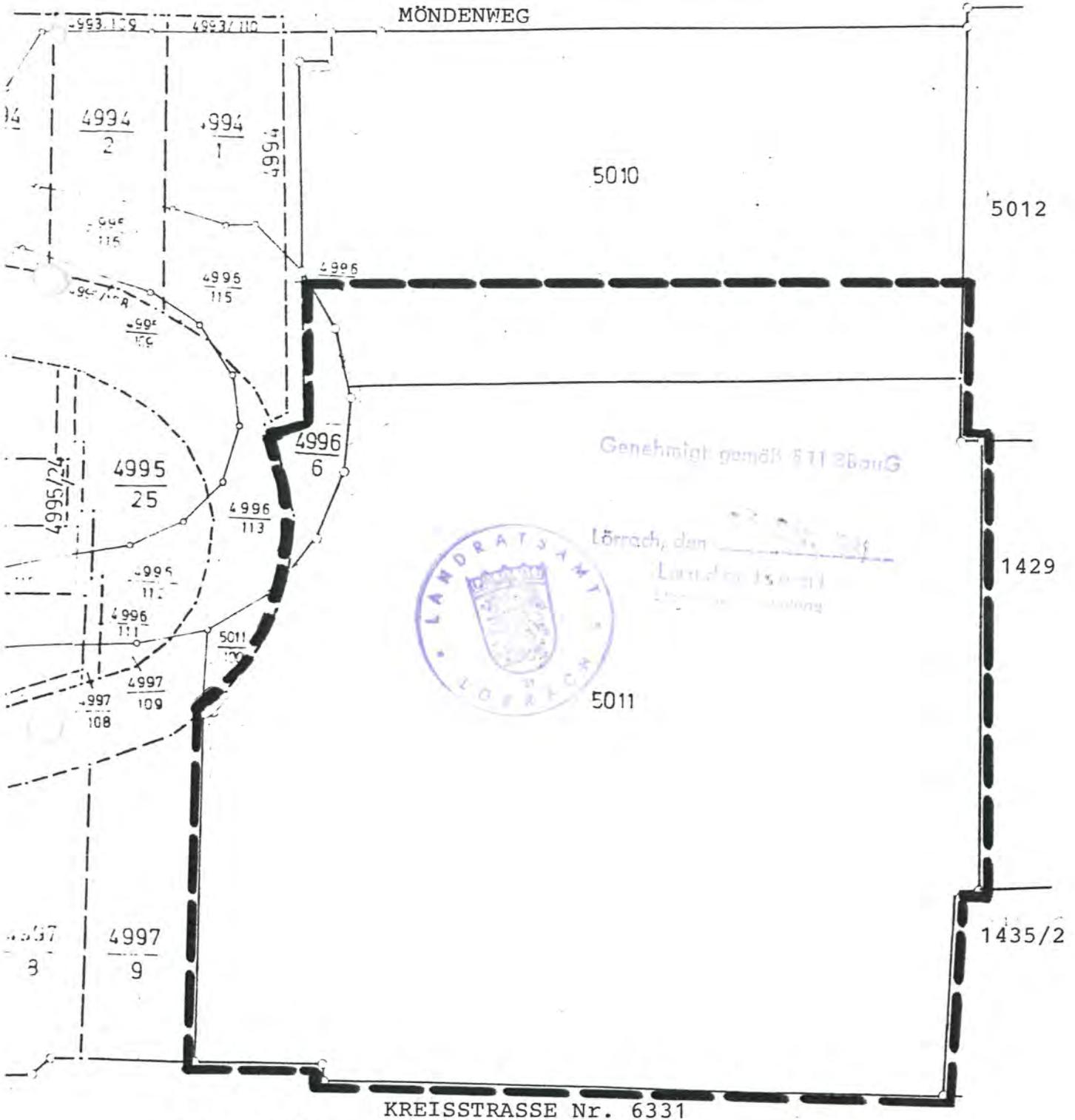


GEMEINDE INZLINGEN

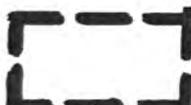
Änderung des Bebauungsplanes "MÖNDEN III"  
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG

- im Bereich Grundstücke Fl.St.Nr. 5010 und 5011

LAGEPLAN ABGRENZUNG M 1:500



Genehmigt gemäß § 11 BBauG  
 Lörrach, den \_\_\_\_\_  
 (Landratsamt)  
 (Signature)

 Änderungsbereich  
 Lörrach, den 30.9.80

 GEMEINDE  
 INZLINGEN  
 Inzlingen, den 30.9.80  
 (Signature)

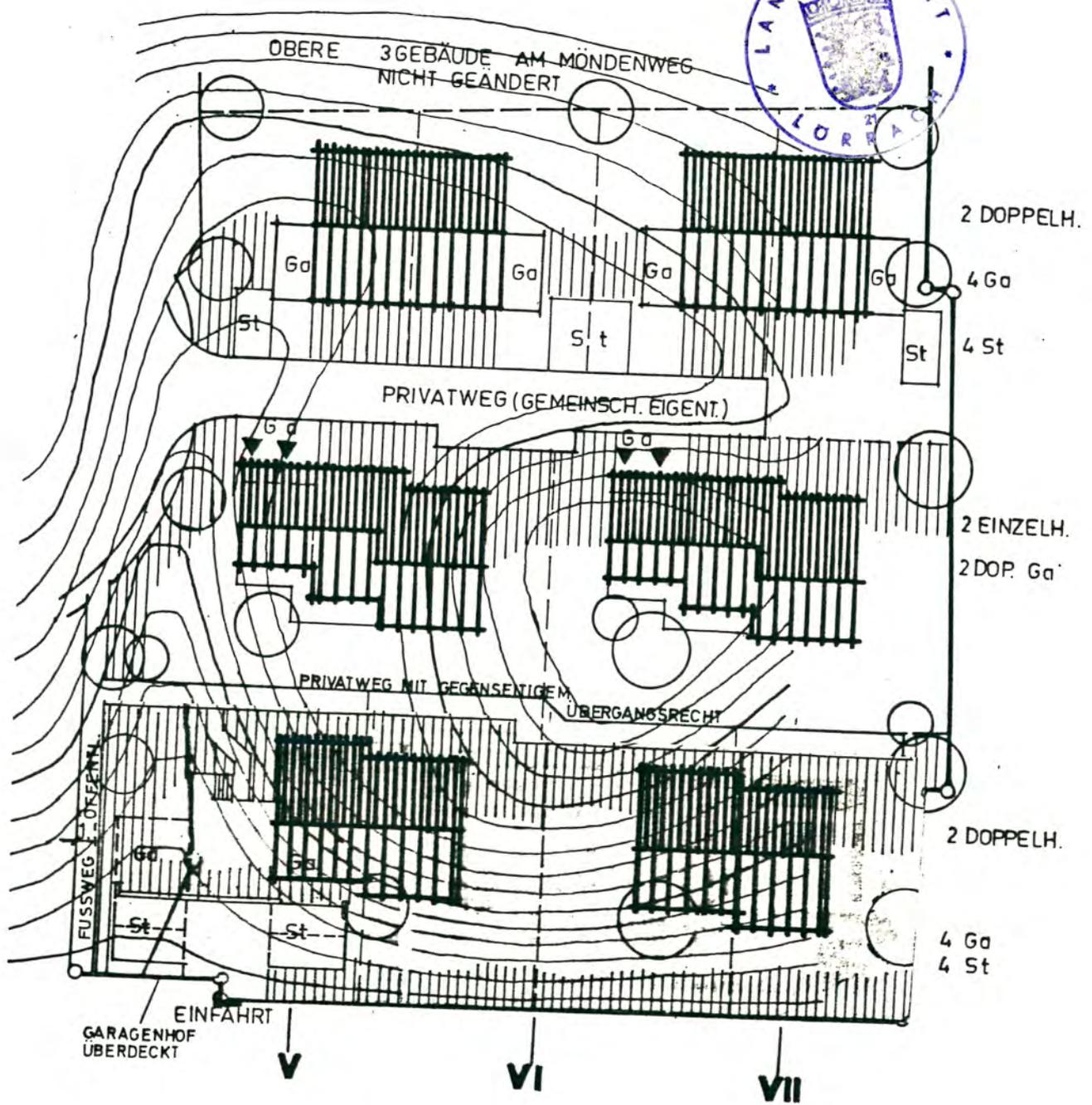
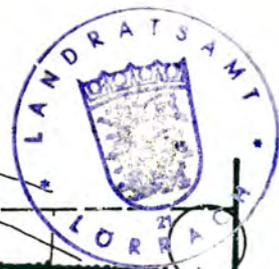
GEMEINDE INZLINGEN

Änderung des Bebauungsplanes "MÖNDEN III"  
im vereinfachten Verfahren gem. §13 BBauG

- im Bereich Grundstücke Fl.St.Nr. 5010 und 5011

21. Dez. 1981

Landratsamt  
Staatliche Verwaltung  
- Bauhülse -



DÄCHER 38 - 42 °  
hinten Dachgaupen zulässig

||||| Bodendeckende Bepflanzung  
Büsche und Sträucher

**NEU**

geänd. 10.2.81

Lörzach, den 30.9.80

**PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST**

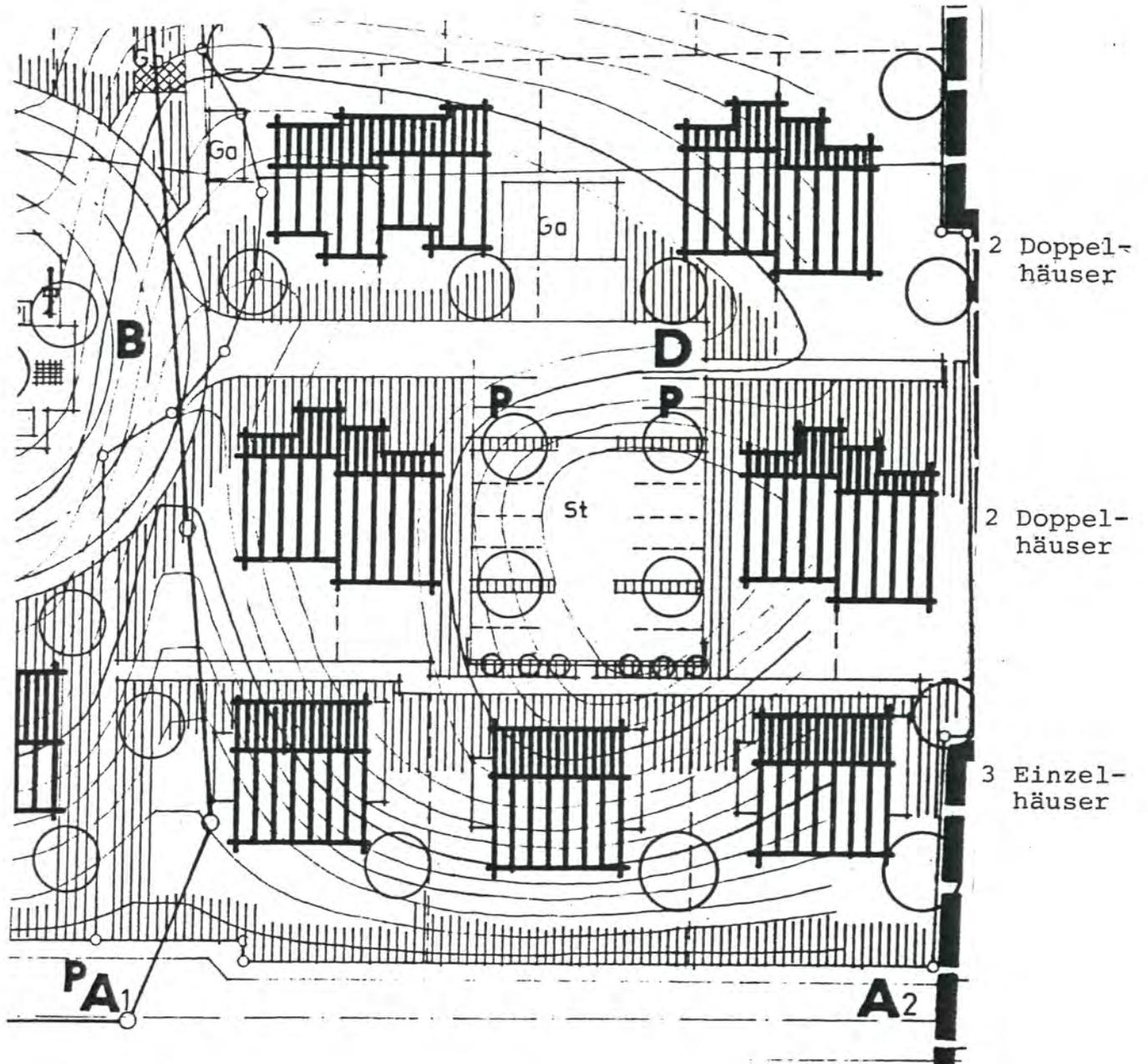
REGIONAL-STADTPLANUNG UND SIEDLUNGERSCHLISSUNG  
7850 LÖRRACH TURMSTRASSE 22 TELEFON (0700) 2000

GEMEINDE INZLINGEN

Änderung des Bebauungsplanes "MÖNDEN III"

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG

- im Bereich Grundstücke Fl.St.Nr. 5010 und 5011



RECHTKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN

**ALT**

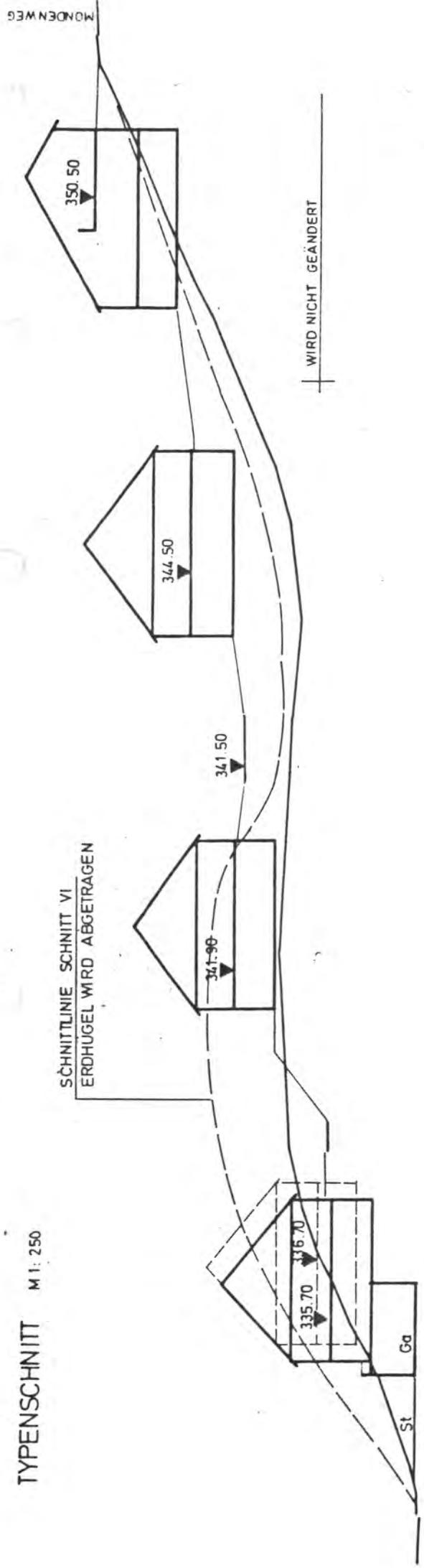
Lörrach, den 30.9.80

**PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST**

REGIONAL-STADTPLANUNG UND SIEDLUNGERSCHLIESSUNG

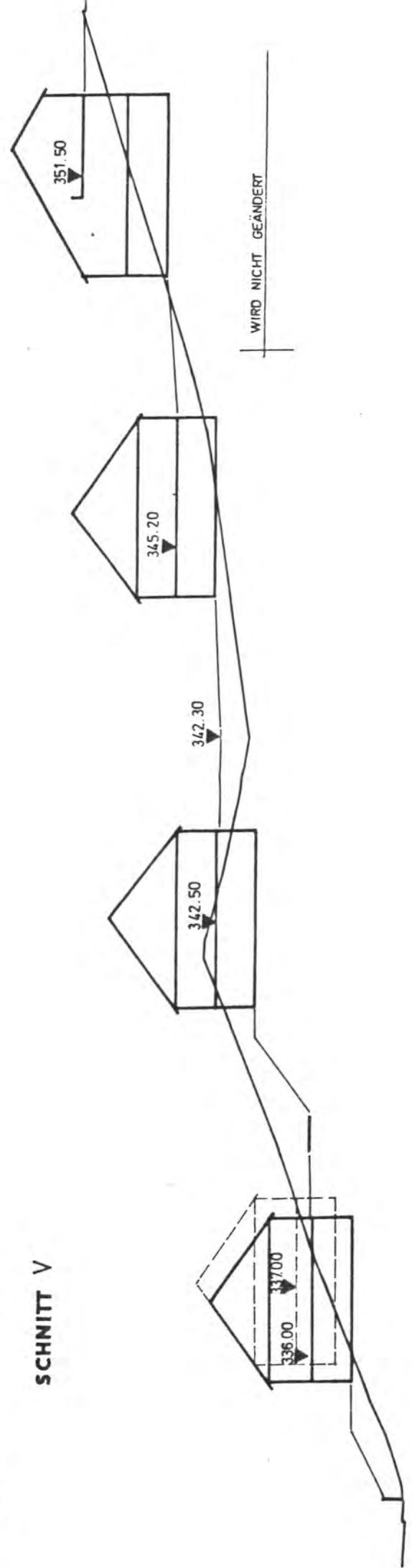
7850 LÖRRACH TURMSTRASSE 22 TELEFON (07621) 2300

TYPENSCHNITT M 1: 250



WIRD NICHT GEÄNDERT

SCHNITT V



WIRD NICHT GEÄNDERT

SCHNITT VII

405/13

geänd. 10.2.81  
LÖRRACH, DEN 30.9.80

PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST  
REGIONAL-STADTPLANUNG UND SIEDLUNGSERSCHLIESSUNGEN

GEMEINDE INZLINGEN - Bebauungsplan "MÖNDEN III"  
2. vereinfachte Deckblattänderung gem. § 13 BBauG  
im Bereich Grundstücke Lgb.Nr. 5010 und 5011

Lörrach, den 30.9.80  
Planungsgruppe Süd-West

Änderungsbeschluß des  
Gemeinderats am ..7..10..80....

Landratsamt

Satzungsbeschluß des  
Gemeinderats am .10..2..81....

Zugestimmt  
nach § 13 BBauG am

In Kraft getreten am ..~~10.11.1981~~.....

.....*21.12.1981*.....

Der Bürgermeister:

.....*[Signature]*.....

GEMEINDE INZLINGEN

Änderung des Bebauungsplanes "MÖNDEN III"  
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG

- im Bereich Grundstücke Fl.St.Nr. 5010 und 5011

---

Nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes sind bei Änderungen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG die betroffenen und angrenzenden Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Die Grundstückseigentümer der betroffenen und angrenzenden Grundstücke erklären sich mit der beabsichtigten Planänderung, die in der Begründung dargelegt ist und im Änderungsentwurf sowohl im alten Zustand des Bebauungsplanes als auch in der Planänderung in Deckblättern dargestellt ist, mit Unterschrift einverstanden.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG:

1. Betroffene Grundstücke

<u>Lgb.Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
5010			
5011			

2. Angrenzergrundstücke

4994/1			
4994/2			
4997/8			
4997/9			
5012			
1429			
1435/2			